

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN GRAZ

Rektorat

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz, Postfach 208, Telefon (0 31 6) 32 0 53, 32 0 54

GZ.: Re/ 1120 /1985

Graz, am 10. Juni 1985

Betr.:

Datum: 12. JUNI 1985

12. Juni 1985

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitäts-
Studiengesetz)

I. Antrag auf Verlängerung der Begutachtungsfrist:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist an der Hochschule während der Osterferien eingelangt. Da dieser Gesetzesentwurf auch für die Musikhochschulen von wesentlicher Bedeutung ist, erscheint eine ausführliche Begutachtung unbedingt notwendig, die auch eine Kontaktnahme mit den anderen Musikhochschulen notwendig macht. Die Hochschule schließt sich daher dem Antrag der Österreichischen Rektorenkonferenz auf Verlängerung der Begutachtungsfrist an.

II. Sollte eine Verlängerung nicht eingeräumt werden können, wird bereits jetzt folgende grundsätzliche Stellungnahme abgegeben:

A) Präambel

Der vorliegende Entwurf eines AUSTG berücksichtigt in nicht ausreichendem Maße die Belange der Hochschulen künstlerischer Richtung. Folgende Studien an diesen Hochschulen sind durch ein AUSTG betroffen:

1. Architektur
2. Lehramt an höheren Schulen
3. Gemeinsam eingerichtete Doktoratsstudien

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich nur auf die unter 2. und 3. angeführten Bereiche.

§ 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs kann offenbar nicht als Generalklausel in der Hinsicht aufgefaßt werden, daß grundsätzlich in allen künstlerischen Fächern die Bestimmungen des KHStG anzuwenden sind. Es ist daher notwendig, daß bei den einzelnen Paragraphen des AUSTG gegebenenfalls auf die Bestimmungen des KHStG verwiesen wird. Gerade die Frage der Leistungsbeurteilung im künstlerischen Bereich wurde bei der Erarbeitung des KHStG ausführlich diskutiert. Die Ergebnisse fanden dann im KHStG ihren Niederschlag. Diese Ergebnisse müssen daher auch im AUSTG berücksichtigt werden. Die Besonderheiten des künstlerischen Unterrichts sollten nicht an ein und derselben Hochschule nach zwei unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften geregelt sein.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu § 1 Abs. 2:

Am Ende des ersten Satzes ist zur Vermeidung von Mißverständnissen anzuführen:

" sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht ohnedies ausdrücklich auf die Bestimmungen des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), BGBl.Nr. 187/1983, verwiesen wird."

Zu § 7 Abs. 8:

Hier ist am Ende anzufügen:

"Auf die wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen an den Kunsthochschulen ist § 44 Abs. 2 KHStG anzuwenden." Im Hinblick auf den künstlerischen Einzelunterricht ist vor allem § 7 Abs. 8 Ziffer 2 AUSTG nicht praktikabel, da ja nur eine beschränkte Anzahl von Plätzen für den Einzelunterricht besteht.

- 3 -

Zu § 10:

Hier ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"Auf die wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen an den Kunsthochschulen sind die §§ 28 und 30 Abs. 2 KHStG anzuwenden".

Für die Kontinuität der künstlerischen Entwicklung, die unbedingt der regelmäßigen Unterweisung bedarf, wäre eine Beurteilung durch sechs Semester ungünstig. Außerdem ist aus künstlerisch-pädagogischen Gründen unbedingt zu fordern, daß zumindest die beiden einer Diplomprüfung unmittelbar vorangehenden Semester an der Hochschule zurückgelegt werden müssen, an der der Studierende um die Zulassung zur Diplomprüfung ansucht.

Zu § 21:

Sofern man der Ansicht ist, daß die generelle Klausel des Abs. 3 für die Belange des künstlerischen Unterrichts nicht ausreicht, wäre ein ausdrücklicher Hinweis auf § 20 KHStG sinnvoll.

Zu § 27:

Für alle künstlerischen Fächer sollten bei der Feststellung des Studienerfolges die Bestimmungen der §§ 32 - 34 KHStG angewendet werden.

Zu § 31 Abs. 7 und 8:

Hier müssen die Bedürfnisse der an Universitäten und Kunsthochschulen gemeinsam eingerichteten Doktoratsstudien berücksichtigt werden (siehe Studienordnung zur Erwerbung des Doktorats der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl.Nr. 130/1976 in der derzeit geltenden Fassung). Bei diesen gemeinsam eingerichteten Doktoratsstudien müßten auch jene Hochschulprofessoren ex lege der Prüfungskommission angehören, die Leiter einer Lehrkanzel sind. Dies wird derzeit bereits bei der Interpretation des § 26 Abs. 7 AHStG gehandhabt, sollte aber zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich

in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu § 33:

Hier wäre ein Abs. 5 anzufügen, wonach für alle künstlerischen Fächer § 39 KHStG anzuwenden ist.

Zu § 34:

Auch hier wäre für die künstlerischen Fächer auf § 40 KHStG zu verweisen.

Zu den §§ 37, 38, 39:

Hier wurde nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, daß auch an Kunsthochschulen akademische Grade nach dem AUSTG zu vergeben sind. Es handelt sich einerseits um den Magistergrad für die Lehramtsstudien und andererseits um den Doktorgrad im Rahmen des mit den Universitäten gemeinsam eingerichteten Doktoratsstudiums. Im einzelnen sind folgende Ergänzungen unbedingt notwendig:

1. In § 37 Abs. 1 müßte der Klammerausdruck nach "Fakultätskollegien" durch "Gesamtkollegien" erweitert werden.
2. In § 37 Abs. 2 und Abs. 4 ist nach "Universität" ("Kunsthochschule") einzufügen.
3. In § 38 Abs. 3 ist der Wortlaut von § 35 Abs. 3 AHSTG wieder herzustellen.
4. In § 39 Abs. 3 ist der Wortlaut von § 36 Abs. 3 AHStG wieder herzustellen (sonst wäre übrigens § 37 Abs. 4 AUSTG nicht vollziehbar).

C) Redaktionelle Details

1. In § 6 Abs. 2 Zif. 1 muß es offensichtlich "Universität" statt "Hochschule" heißen.

- 5 -

2. Warum gemäß § 24 Abs. 1 AUStG die Weihnachtsferien am 6. Jänner enden, während sie nach AHStG und KHStG am 7. Jänner enden, ist unerfindlich. Sollte es sich nicht um einen reinen Schreibfehler handeln, so würde der Fall eintreten, daß an Kunsthochschulen für die Studien nach KHStG die Weihnachtsferien um einen Tag später enden als für jene nach AUStG, was weder sinnvoll noch praktisch ist.

3. Die Erläuterungen sollten in sprachlicher Hinsicht nochmals durchgesehen werden. Es fehlen auffallend viele Beistriche (z.B. grundsätzlich vor "sondern"), manche Passagen sind sprachlich verbesserungsbedürftig (z.B. Seite 18, 2. Satz von oben; Seite 19, 2. Satz von oben; Seite 19, letzter Satz; Seite 21, vorletzter Satz; Seite 24, letzter Satz; Seite 27, 1. Satz nach dem Strichpunkt).

Gerade bei einem Universitätsgesetz sollte auf die sprachliche Gestaltung entsprechende Sorgfalt aufgewendet werden.

Der Rektor:



(O.H)Prof. Dr. Otto Kolleritsch

Ergeht an:

1. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
zu Zl. 68 251/1-15/85
2. das Präsidium des Nationalrates (25 Ausfertigungen)
3. das Generalsekretariat der Österreichischen Rektoren-
konferenz
4. an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/8
5. alle Kunsthochschulen u. an die Akademie der bildenden Künste